

d) verwaltetes Vermögen zu vermieten, zu verpachten oder auf sonstige Weise Dritten zur Nutzung zu überlassen, ausgenommen die Vermietung von Wohnungen oder sonstigen Räumen, die zur Vermietung bestimmt sind.

(3) Erforderliche Investitionen in das ausländische Vermögen werden nach den für die Privatwirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 11

Die Kosten der Verwaltung sind aus dem verwalteten Vermögen zu decken. Außer den tatsächlichen Auslagen kann die Verwaltungsstelle mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen eine Verwaltungsgebühr erheben.

§ 12

Die bei der Verwaltung erzielten Einnahmeüberschüsse (Gewinne) sind auf ein Sammelkonto abzuführen (§ 6 der Verordnung). Zu diesem Zweck ist für das Ministerium der Finanzen das Konto Nr. 48043 bei der Deutschen Notenbank Berlin errichtet.

§ 13

Auf das Sammelkonto sind zu überweisen:

1. alle bisher erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse);
2. am Schluß jedes Kalenderjahres alle künftig erzielten Gewinne (Einnahmeüberschüsse);
3. Zahlungen, die in Erfüllung einer vor dem 9. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeit gegenüber einem Ausländer zu leisten sind;
4. Beträge der in Ziffer 3 bezeichneten Art, die vor Erlass dieser Bestimmung bei Banken, öffentlichen Kassen oder Hinterlegungsstellen eingezahlt wurden.

§ 14

(1) Jede Einzahlung auf das Sammelkonto ist dem Ministerium der Finanzen, Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums, vom Einzahlenden anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

- a) den eingezahlten Betrag;
- b) Namen und Anschrift des ausländischen Berechtigten;
- c) das Geschäftszeichen des Ministeriums der Finanzen;
- d) den Grund der Zahlung.

§ 15

(1) Die Landkreise können die Verwaltung den Gemeinden übertragen. Die Übertragung ist dem Ministerium der Finanzen mitzuteilen.

(2) Bei der Übertragung bleibt die Verantwortung der Landkreise für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltung bestehen.

§ 16

Die Verwaltungsstelle kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für einzelne Vermögenswerte Treuhänder einsetzen.

§ 17

Das Ministerium der Finanzen kann jederzeit Auskunft verlangen und die Vorlegung der Akten, Bücher und Belege fordern.

§ 18

(1) Am Schluß des Kalenderjahres hat die Verwaltungsstelle dem Ministerium der Finanzen für jedes verwaltete Vermögen über den Zustand des Vermögens und das Ergebnis der Verwaltung zu berichten. Bei der Berichterstattung über Grundstücke ist das beigefügte Muster (Anlage 2) zu verwenden.

(2) Der laufenden Berichterstattung über gesperrte Bankguthaben bedarf es nicht.

§ 19

Wird eine Entscheidung des Ministeriums der Finanzen erforderlich, so berichtet die Verwaltungsstelle unmittelbar unter Vorlegung ihrer Akten.

§ 20

Das Ministerium der Finanzen kann, soweit es zur Durchführung und Kontrolle der Verwaltung notwendig oder zweckmäßig ist, abweichende oder ergänzende Weisungen geben.

§ 21

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rumpf
Staatssekretär

Ministerium für Auswärtige

Angelegenheiten
I. V.: Ackermann
Staatssekretär

Gesetzblatt der DDR, Nr. 114/1952, S. 745

Anlage 296

Gesetz

über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz)
Vom 8. Februar 1956

Zur Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen und zur Sicherung unseres Aufbaues ist eine zielbewußte Devisenpolitik erforderlich, die dem Willen der Werktätigen entspricht und in ihrem Interesse durchgeführt wird.

Die Volkskammer hat deshalb folgendes Gesetz beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Durch dieses Gesetz wird der Erwerb, der Besitz und der Umlauf von Devisenwerten innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Gebiet außerhalb Deutschlands (Ausland) geregelt.

§ 2

Deviseninländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der Deutschen Demokratischen Republik befindet;
3. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Filialen und Vertretungen aller Art von Devisenausländern;
4. Personen, die sich im Auftrage von staatlichen Organen, staatlichen Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland aufhalten.

§ 3

Devisenausländer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bürger, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben;
2. juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich im Ausland befindet;
3. alle ausländischen diplomatischen, konsularischen und Außenhandelsvertreter sowie das gesamte Personal der diploma-